

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 23.06.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

108.	Bekanntmachung der Änderung der Wahlbekanntmachung für die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 12. September 2021	261
109.	Bekanntmachung der Änderung der Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Kreistag am 12. September 2021	262
110.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingenburg	263
111.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	269

108.

Bekanntmachung der

Änderung der Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates am 12. September 2021

Aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) durch Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 368), gebe ich für die allgemeine Direktwahl einer Landrätin /eines Landrates für den Landkreis Helmstedt am 12. September 2021 folgende Änderung meiner Wahlbekanntmachung vom 19. Februar 2021 bekannt:

Die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge wurde von 210 (Wahlberechtigten) auf 84 (Wahlberechtigte) reduziert. Die Regelungen des § 45 d Abs. 4 S.1 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG bleiben unberührt.

Meine Wahlbekanntmachung vom 19. Februar 2021 wird daher wie folgt geändert:

Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 84 Wahlberechtigten (§ 52 d Abs. 2 NKWG) des Wahlgebietes (hier: Landkreis Helmstedt). Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften sind bei der Kreiswahlleitung anzufordern.

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 44 vom 23.06.2021

109.

Bekanntmachung der
Änderung der Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Kreistag am 12. September 2021

Aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) durch Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 368), gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Helmstedt am 12. September 2021 folgende Änderung meiner Wahlbekanntmachung vom 19. Februar 2021 bekannt:

Die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge wurde von 30 (Wahlberechtigten) auf 12 (Wahlberechtigte) reduziert. Die Regelungen des § 21 Abs. 10 NKWG bleiben unberührt.

Meine Wahlbekanntmachung vom 19. Februar 2021 wird daher wie folgt geändert:

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muss gem. § 52 d Abs. 1 Nr. 2 NKWG von mindestens

12 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften sind bei der Kreiswahlleitung anzufordern.

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 44 vom 23.06.2021

110.

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	100,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 Euro
d) für den ersten gefährlichen Hund	500,00 Euro
e) für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 Euro
f) für den dritten gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) bis f) sind

1. Hunde der Rassen

Pitbull-Terrier

America Staffordshire-Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gem. § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes (Hund-VerbrEinfG).

2. Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten Hund und ggf. weiterer Hunde vorangestellt.

(4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, von vom Landkreis bestätigten Schweißhundeführern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

c) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden; gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren;

d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

e) Blindenführhunde

f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;

e) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1). Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde Nord-Elm innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 3 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des Folgemonats nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Süpplingenburg vom 19.06.2003 mit der 1. Änderung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Süpplingenburg, den 14.06.2021

gez. Pickbrenner
Karin Pickbrenner
Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Eckner
Dieter Eckner
Bürgermeister

ABl.-Nr. 44 vom 23.06.2021

**111. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Samtgemeinde Grasleben liegen vom 28.06.2021 bis 02.07.2021 und vom 05.07.2021 bis 06.07.2021 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 16.06.2021

gez. Janze

Gero Janze
Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 44 vom 23.06.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck